

Eckpunkte Programm „Vereinsjahresmitgliedschaften“ (Stand: 01.09.2021)

Grundlagen: Dem Programm werden die VV zu Art. 44 BayHO zugrunde gelegt; die Förderungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Flächendeckende Bewegungsförderung von Schulkindern der ersten bis vierten Jahrgangsstufe durch finanzielle Unterstützung des Beitritts zu einem Breitensportverein.

1.2 Gegenstand der Förderung

Übernahme der ersten Jahresbeiträge zu bayerischen Sport- oder Schützenvereinen in Höhe von bis zu 30 Euro.

1.3 Zuwendungsempfänger

Gemeinnützige bayerische Sport- und Schützenvereine sowie Anschlussorganisationen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Mitgliedschaft des Vereins oder der Anschlussorganisation bei einem anerkannten Dachverband des organisierten Sports
- Vereinseintritt eines Kindes der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Bewilligungszeitraum
- Anrechnung der Fördersumme auf Vereinsbeitrag des Neumitglieds

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Art der Förderung

Projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung

1.5.2 Umfang der Förderung

- 30 Euro je Gutschein
- Bei einem Jahresbeitrag unter 30 Euro ist der verbleibende Betrag auf den Folgejahresbeitrag anzurechnen. Ist dies wegen zwischenzeitlich erfolgtem Austritt nicht möglich, verbleibt der Restbetrag beim jeweiligen Verein (vgl. 8.7 VV zu Art. 44 BayHO).
- Eine Barauszahlung des Gutscheinbetrags an das Neumitglied ist nicht möglich.

1.5.3 Bewilligungszeitraum

14.09.2021 bis einschließlich 13.09.2022 (ein Jahr ab Gutscheinaushändigung). Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 14. September 2021 zugelassen.

2. Verfahren

2.1 Gutschein-Aktion

- Versand der Gutscheine durch das StMI an die Staatlichen Schulämter. Die Schulen holen die benötigten Gutscheine dort ab.
- Schulen verteilen am ersten Schultag vordruckte Gutscheine.
- Eltern tragen folgende Angaben in den Gutschein ein und bestätigen die Richtigkeit durch Ihre Unterschrift
 - Name des Grundschulkindes
 - Geburtsdatum
 - Wohnort
 - besuchte Schule, Klasse.
- Eltern bestätigen auf Gutschein weiter, dass
 - nur ein Gutschein pro berechtigtem Kind eingereicht wurde
 - mit der Weitergabe der Daten an die zuständige Verwaltungsstelle zur Abwicklung der Förderung Einverständnis besteht.
- Eltern reichen Gutschein bei Vereinen ein.
- Vereine halten Gutscheine grundsätzlich bis zu fünf Jahre nach Antragstellung zur Ermöglichung etwaiger Prüfungen vor (Nr. 6.3 ANBest-P). In Fällen von Nr. 2.4 können die Gutscheine auch bereits zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.
- Bei Verlust des Gutscheins kann ein durch das StMI online zur Verfügung gestellter „Ersatzgutschein“ beim Verein eingereicht werden.

2.2 Mitgliedsvereine des BLSV

2.2.1 Zuständigkeiten

beliehener Unternehmer	<ul style="list-style-type: none">• Erfassung der Förderfälle• Plausibilisierung der Förderdaten (insbesondere Doppeleinreichungen)• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen• Auszahlung• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen)
StMI	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Haushaltsmitteln

2.2.2 Antragsverfahren, Prüfung

- Die Förderfälle werden im Rahmen der regulären Mitgliedermeldung an den BLSV über einen gesonderten Eintrag „Gutschein“ bzw. „Ersatzgutschein“ erfasst.

- Dem gesonderten Eintrag ist ein Informationsfeld vorgeschaltet, mit dem der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass
 - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge des neuen Vereinsmitglieds angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
 - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
 - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
 - die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Originalgutscheine für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sind,
 - bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
- Der beliehene Unternehmer
 - plausibilisiert die Daten,
 - prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen,
 - ermittelt den sich zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 ergebenden Mittelbedarf und meldet diesen an das StMI. Je Förderfall sind unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrags jeweils 30 Euro anzusetzen.

2.2.3 Auszahlung

- Das StMI stellt dem beliebten Unternehmer die zu den jeweiligen Stichtagen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Der beliehene Unternehmer zahlt je Förderfall 30 Euro an die Vereine aus. Im Rahmen der Auszahlung werden die Vereine nochmals darauf hingewiesen, dass über das Bewegungsförderungsprogramm ausgereichte Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Jahresbeiträge der Neumitglieder angerechnet werden müssen.

2.2.4 Verwendungsnachweisprüfung

- Die Zuwendungsempfänger (Mitgliedsvereine des BLSV) legen dem beliebten Unternehmer bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung (ohne Zugabe von Belegen) über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vor. Hierfür wird den Vereinen ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungsempfänger haben die Belege/Gutscheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P).
- Stichproben: Der beliehene Unternehmer überprüft von mindestens 1 Prozent (siehe Anhang „Anzahl Stichprobenkontrollen“) der geltend gemachten Neueintritte, ob für

jeden geltend gemachten Neueintritt ein Gutschein vorliegt sowie ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.

- Anlassbezogen: Der beliehene Unternehmer klärt etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf den Jahresbeitrag.
- Der beliehene Unternehmer erstattet dem StMI bis 15.12.2022 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreitet er dem StMI einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

2.2.5 Förderstatistik, Evaluation

Der beliehene Unternehmer erfasst über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Neueintritte und die Höhe der Auszahlungen und erstattet dem StMI zu den Stichtagen und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

2.3 Mitgliedsvereine von BSSB und OSB

2.3.1 Zuständigkeiten

BSSB, OSB	<ul style="list-style-type: none">• Erfassung der Förderfälle• Plausibilisierung der Förderdaten (insbesondere Doppelerreichungen)• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen• Meldung der Förderdaten an die zuständige Regierung• ggf. Erstellen einer Liste der eingereichten Ersatzgutscheine
Regierungen	<ul style="list-style-type: none">• Plausibilisierung der enthaltenen Angaben• Meldung der konsolidierten Daten an das StMI• Auszahlung• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung
StMI	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Haushaltsmitteln

2.3.2 Antragsverfahren, Prüfung

- Die Förderfälle werden im Rahmen der regulären Mitgliedermeldung an BSSB und OSB über einen gesonderten Eintrag „Gutschein“ bzw. „Ersatzgutschein“ erfasst.
- Dem gesonderten Eintrag ist ein Informationsfeld vorgeschaltet, mit dem der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass

- die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge des neuen Vereinsmitglieds angerechnet werden
- sowie, dass ihm bekannt ist, dass
- unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
 - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
 - die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Originalgutscheine für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sind,
 - bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
- BSSB und OSB
 - plausibilisieren die Daten,
 - prüfen die Zuwendungsvoraussetzungen
 - melden jeweils zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 je Verein die bis dahin vorliegenden folgenden Förderdaten in maschinenlesbarer Form sowie die Liste der eingereichten Ersatzgutscheine an die Regierungen:
 - Name des Vereins
 - Sitz des Vereins
 - Kontoverbindung
 - Anzahl der Neueintritte mit Gutschein bzw. Ersatzgutschein zum Stichtag
 - Höhe des regulären Jahresbeitrags
 - Die Regierungen
 - plausibilisieren die angegebenen Daten,
 - ermitteln den sich zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 ergebenden Mittelbedarf und melden diesen an das StMI. Je Förderfall sind unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrags jeweils 30 Euro anzusetzen.

2.3.3 Auszahlung

- Das StMI stellt den Regierungen die zu den jeweiligen Stichtagen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Die Regierungen zahlen je Förderfall 30 Euro an die Vereine aus.

2.3.4 Verwendungsnachweisprüfung, Rückforderung

- Die Zuwendungsempfänger haben BSSB und OSB bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Hierfür wird ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Für die Zuwendungsempfänger gilt die mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach Nr. 6.3 ANBest-P. BSSB und OSB leiten die gesammelten Verwendungsbestätigungen an die Regierungen weiter.
- Stichproben: Die Regierungen fordern von mindestens 1 Prozent der geltend gemachten Neueintritte die zugehörigen Originalgutscheine an und überprüfen, ob für jeden geltend gemachten Neueintritt ein Gutschein vorliegt sowie ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Die Regierungen klären etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf den Jahresbeitrag.
- Die Regierungen erstatten dem StMI bis 15.12.2022 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreiten sie dem StMI einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

2.3.5 Förderstatistik, Evaluation

Die Regierungen erfassen über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Neueintritte und die Höhe der Auszahlungen und erstatten dem StMI zu den Stichtagen und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

2.4 Übrige Sportvereine

2.4.1 Zuständigkeiten

Regierungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung der Anträge • Plausibilisierung der enthaltenen Angaben • Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen • Führen der Liste eingereicherter Ersatzgutscheine • Meldung konsolidierter Daten an das StMI • Auszahlung • Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung
StMI	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Haushaltsmitteln

2.4.2 Antragsverfahren, Prüfung

- Vereine, denen die Möglichkeit einer digitalen Mitgliedermeldung an den Dachverband nicht zur Verfügung steht, reichen bei der örtlich zuständigen Regierung einen Antrag auf Zuwendung ein. Mit Abgabe des Antrags bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass
 - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge des neuen Vereinsmitglieds angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
 - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
 - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
 - die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Originalgutscheine für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sind,
 - bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Liste der neu eingetretenen Mitglieder mit folgenden Angaben
 - Name, Geburtsdatum und Wohnort der Neumitglieder
 - Höhe der regulären Jahresgebühr
 - Vorliegen eines Gutscheins bzw. Ersatzgutscheins
- Die Regierungen
 - sammeln die eingehenden Anträge,
 - plausibilisieren die angegebenen Daten,
 - prüfen die Zuwendungsvoraussetzungen,
 - ermitteln den sich zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 ergebenden Mittelbedarf und melden diesen an das StMI. Je Förderfall sind unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrags jeweils 30 Euro anzusetzen.

2.4.3 Auszahlung

- Das StMI weist den Regierungen die zu den jeweiligen Stichtagen erforderlichen Haushaltsmittel zu.
- Die Regierungen zahlen je Förderfall 30 Euro an die Vereine aus.

2.4.4 Verwendungsnachweisprüfung, Rückforderung

- Die Zuwendungsempfänger haben den Regierungen bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Hierfür wird ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Für die Zuwendungsempfänger gilt die mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach Nr. 6.3 ANBest-P.
- Stichproben: Die Regierungen überprüfen von mindestens 1 Prozent der geltend gemachten Neueintritte die zugehörigen Originalgutscheine, ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Die Regierungen klären etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf den Jahresbeitrag.
- Die Regierungen erstatten dem StMI über das Prüfergebnis Bericht. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreiten sie dem StMI einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

2.4.5 Förderstatistik, Evaluation

Die Regierungen erfassen über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Kursteilnehmer und die Höhe der Auszahlungen und erstatten dem StMI zu den Stichtagen und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

3. Prüfungsrecht

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO vorbehalten.